

Erloht 7. März 2025

LANDESHAUPTSTADT



EG: 11-03-25

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

BZ für 12.3

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

über
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion

9. März 2025

Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 4.12.2024, Nr. 222-2024 nach § 45
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV 25-V-05-0004

Anfrage: Genehmigungen von Photovoltaik-Großanlagen

Wir fragen den Magistrat:

1. Über wie viele Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage nach §63 HBO (3.9 Anlage) wurde die Stadt ab 2023 in Kenntnis gesetzt und wie viele dieser Vorhaben wurden aus welchen Gründen abgelehnt?
2. Auf Basis welcher Vorschriften oder rechtlicher Grundlage werden PV-Vorhaben seitens der Stadt geprüft und ggf. genehmigt?
3. Wer ist für die Genehmigung von PV-Anlagen seitens der Stadt zuständig?
4. Welche Möglichkeiten des Antragstellers gibt es, gegen die Entscheidung der Stadt Einspruch zu erheben?
5. Welche Beratung bietet die Stadt für Antragsteller an?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ist gemäß § 63 Hessische Bauordnung (HBO) genehmigungsfrei. Die Bauaufsicht erhält somit keine Informationen über errichtete PV-Anlagen und kann daher auch keine Zahlen hierzu nennen.

Zu 2.

Die Bauaufsicht prüft solche Vorhaben grundsätzlich nicht, da diese genehmigungsfrei sind. Gebäudeunabhängige Anlagen bis zu einer Höhe von drei Metern sind lediglich anzuzeigen. Eine Prüfung findet nur dann statt, wenn es zur Errichtung solcher Anlagen einer Befreiung vom Bebauungsplan bedarf. Eine solche Befreiung wird in den seltensten Fällen erforderlich, wird dann aber regelmäßig erteilt, jedoch nicht statistisch gesondert erfasst.

Zu 3.

Da diese Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfrei sind, ist zunächst auch keine städtische Zuständigkeit gegeben.

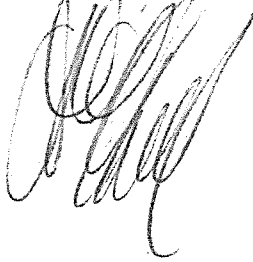
Zu 4.

Bedarf es für ein solches Vorhaben der Befreiung vom Bebauungsplan und sollte diese seitens der Bauaufsicht nicht erteilt worden sein, so besteht die Widerspruchsmöglichkeit gegen diese Entscheidung.

Zu 5.

Sofern dies von der Bauherrschaft gewünscht ist, besteht die Möglichkeit der Bauberatung bei der Bauaufsicht. Zusätzlich bietet auch das Umweltamt Beratungsangebote an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned below the closing text.